

Eine fehlende Dosierung führt zu einer unklaren Verordnung die nach §2 AMVV nicht ohne weiteres beliefert werden darf.

Rx-Rezept

BtM-Rezept

Rezeptur-Rezept

Fehlende Dosierung = unklare Verordnung

Ab 1. November ist die Angabe einer Dosierung verpflichtend

Ausnahme:
Ein Medikationsplan liegt vor, dann darf der Arzt das Kürzel "DJ" verwenden. Es bedeutet Dosierungsanweisung vorhanden: ja

Ausnahme 1:
Dringender Fall
Hier darf die Apotheke fehlende Angaben zur Gebrauchsanweisung oder zur Dosierung auf dem Rezept ergänzen (neuer § 2 Abs. 6 AMVV).

Ausnahme 2: Angaben zur Einnahme müssen zweifelsfrei bekannt sein
Hier darf die Apotheke die fehlende Angabe zum bestehenden Medikationsplan ergänzen (neuer § 2 Abs. 6 AMVV).

Bei verschriebenen Arzneimitteln, die direkt an die verschreibende Person ausgehändigt werden, kann die Dosierung entfallen.

DJ-Regel ist unzulässig.

Die BtMVV gibt vor, dass die Dosierung mit Einzel- und Tagesgabe aufgebracht werden muss.

Bei Vorliegen einer schriftlichen Gebrauchsanweisung reicht der ärztliche Hinweis „gemäß schriftlicher Anweisung“.

Gleichzeitig Höchstmengen beachten!
Auch ein fehlendes "A" führt zur Retaxierung.

Dosierung ist Teil der Plausibilitätsprüfung – fehlt die Angabe kann keine Herstellung erfolgen.

Dosierung muss nicht nur auf dem Rezept vermerkt sein, sondern auch auf dem Etikett, so wird die Gebrauchsanweisung auch gleichzeitig im Rahmen des Herstellungsprotokolls in der Apotheke dokumentiert.

Auch bei NRF-Rezepturen muss der Arzt eine konkrete Dosierung angeben. Ein Verweis auf die Herstellenanweisung reicht nicht.

Bei Rezepturen, die direkt an die verschreibende Person ausgehändigt werden, kann die Dosierung entfallen.